jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1984/2/3 10Os5/84

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 03.02.1984

Norm

StGB §146 C2

Rechtssatz

Werden die Tathandlungen beim Betrieb eines lebenden Unternehmers begangen, dann hat sich das Gericht auch mit den Erwartungen des Täters in bezug auf den künftigen Geschäftsgang und auf die daraus resultierenden Möglichkeiten einer Erfüllung seiner Verbindlichkeiten sowie mit den Gründen für die spätere tatsächliche Entwicklung auseinanderzusetzen (so schon EvBl 1972/137, 1973/22, 10 Os 119/80, 10 Os 92/83 uam).

Entscheidungstexte

- 10 Os 5/84
  Entscheidungstext OGH 03.02.1984 10 Os 5/84

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1984:RS0094468

Dokumentnummer

JJR_19840203_OGH0002_0100OS00005_8400000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at